

## **Richtlinien der Stadt Iserlohn zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege gem. § 23 ff SGB VIII und § 21 ff Kinderbildungsgesetz (KiBiz)**

### **1. Grundlagen und Voraussetzungen der Kindertagespflege**

Kindertagespflege umfasst die regelmäßige Betreuung von Kindern durch geeignete Kindertagespflegepersonen (KTPP) im eigenen Haushalt, im Haushalt der Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen (§ 22 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII).

Für die Betreuung im eigenen Haushalt oder in anderen geeigneten Räumen ist eine Pflegeerlaubnis erforderlich (§ 43 SGB VIII). Dies gilt ebenso für die Betreuung in Großtagespflegestellen.

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege befugt gemäß § 22 KiBiz zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden Kindern. Die Erlaubnis kann im Einzelfall zur Betreuung von maximal acht fremden Kindern erteilt werden. Abweichend von Satz 2 kann die Erlaubnis für bis zu zehn fremde Kinder erteilt werden, wenn die Kindertagespflegeperson regelmäßig mehrere Kinder unter 15 Stunden wöchentlich betreut, und gewährleistet ist, dass die betreuten Kinder immer in denselben Gruppenzusammensetzungen betreut werden und

1. die Kindertagespflegeperson eine kompetenzorientierte Qualifizierung zur Kindertagespflege nach dem QHB absolviert hat oder
2. sie sozialpädagogische Fachkraft im Sinne der "Vereinbarung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel" (Personalvereinbarung) mit einer Qualifikation zur Kindertagespflege auf der Grundlage eines wissenschaftlich entwickelten Lehrplans entsprechend mindestens der Hälfte des Standards des DJI-Curriculums ist.

Wenn sich Kindertagespflegepersonen in einem Verbund zu einer Großtagespflege zusammenschließen, so können höchstens neun Kinder gleichzeitig und insgesamt durch höchstens drei Kindertagespflegepersonen betreut werden. Jede dieser Kindertagespflegepersonen bedarf einer eigenständigen Erlaubnis zur Kindertagespflege. Abweichend von Satz 1 können in der Großtagespflege insgesamt bis zu 15 Betreuungsverträge abgeschlossen werden, wenn die Voraussetzungen des § 22 Absatz 2 Satz 3 erfüllt werden.

### **2. Betreuungsanspruch**

Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn die Voraussetzungen gem. § 24 Abs. 1 SGB VIII vorliegen.

Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres haben einen Anspruch auf Betreuung in Kindertagespflege (§ 24 Abs. 2 und 3 SGB VIII).

Berufstätige oder in Schulausbildung/Studium befindliche Eltern haben über den Betreuungsbedarf, sofern er 35 Wochenstunden überschreitet, entsprechende Nachweise zu erbringen. Eltern, die nicht berufstätig sind, müssen einen eventuellen Mehrbedarf ebenfalls nachweisen (sonstige Gründe, wie Pflegebedürftigkeit der Eltern). Auf Grund der vorgelegten Nachweise wird der Betreuungsumfang ermittelt und genehmigt.

Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum vollendeten 14. Lebensjahr können ergänzende Kindertagespflege in Anspruch nehmen, wenn die Betreuungszeit in der Kindertageseinrichtung oder Schule nicht ausreicht. Der Umfang des Betreuungsbedarfs ist durch entsprechende Nachweise zu belegen und richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

Der Besuch einer Kindertageseinrichtung von Kindern, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, ist vorrangig. Das Gleiche gilt für den Besuch einer OGS bei schulpflichtigen Kindern. Unter besonderen pädagogischen Umständen kann eine ausschließliche Betreuung in Kindertagespflege genehmigt werden, wenn der Besuch einer Kita oder OGS nicht zumutbar ist oder kein Platz zur Verfügung steht.

### **3. Bedarfsermittlung**

Der wöchentliche Betreuungsumfang liegt bei höchstens 50 Stunden. Abweichungen hiervon müssen gesondert begründet werden.

Der Umfang der Kindertagesbetreuung wird gemäß des Antrags auf Übernahme der Kosten für die Kindertagespflege durch das AWO-Kindertagespflegebüro geprüft und in der Regel für ein Jahr verbindlich festgelegt. Die Bewilligung für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr, die ausschließlich in Kindertagespflege betreut werden, verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, falls vorher keine Kündigung erfolgt und endet zum 31.07. des Jahres, in dem das Kind drei Jahre alt wird (Stichtag 01.11.). Bei Kindern, die das dritte Lebensjahr vollendet haben und bei Kindern, die ergänzend zur Kita oder OGS Betreuung in Kindertagespflege erhalten, erfolgt die Bewilligung in der Regel für ein Jahr, danach ist von den Eltern ein Folgeantrag zu stellen und der Bedarf muss erneut nachgewiesen werden. Bei dauerhaften Veränderungen im Betreuungsbedarf ist ein entsprechender Änderungsantrag im AWO-Kindertagespflegebüro zu stellen.

Der festgelegte Betreuungsumfang wird von der KТПP schriftlich bestätigt. Erst nach Eingang der Betreuungsbestätigung im AWO-Kindertagespflegebüro kann eine Auszahlung des Entgelts erfolgen. Zeiten, die über diesen Rahmen hinausgehen, werden nicht vergütet.

Wird die Kindertagespflege länger als vier Kalenderwochen am Stück unterbrochen, ist dies dem AWO-Kindertagespflegebüro unverzüglich anzuzeigen. Die Zahlung des Kindertagespflege-Entgelts wird nach vier Wochen Unterbrechung eingestellt. Danach erfolgt eine erneute Prüfung des Bedarfs bzw. eine entsprechende Kürzung. Kurzfristiger Mehrbedarf, (z.B. Schließzeiten der Kita, Blockpraktikum, betriebsbedingte Anordnung von Überstunden), muss vorher beim AWO-Kindertagespflegebüro beantragt und entsprechend nachgewiesen werden. Die Betreuungsstunden sind per Stundennachweis abzurechnen. Einzelne Tage des Mehrbedarfs werden nicht extra vergütet.

#### 4. Vertretung

Vertretung bei Ausfallzeiten der KТПP wird nach Bedarfsmeldung der Eltern durch das AWO-Kindertagespflegebüro organisiert. Urlaub ist zwischen Eltern und KТПP abzustimmen und bedarf in der Regel keiner Vertretung. Sollte dennoch ein Vertretungsbedarf bestehen, ist dieser nachzuweisen (Bescheinigung des Arbeitgebers z.B. über Urlaubssperre, Probezeit etc.).

Bei spontanen Ausfallzeiten der KТПP (Krankheit, Urlaub) kann nicht in jedem Fall eine Vertretung ab dem ersten Tag sichergestellt werden.

Einzelheiten über die Vertretungsregelung sind in der **Anlage 2** zu den Richtlinien aufgeführt.

#### 5. Vergütung der Kindertagespflegepersonen

Das Kindertagespflege-Entgelt setzt sich zusammen aus der Erstattung für den Sachaufwand (1,80 € pro Stunde) und der Anerkennung der Förderungsleistung je nach Qualifikation (aktuelle Entgelttabelle s. **Anlage 1** zu den Richtlinien).

Die Höhe der Vergütung wird jährlich angepasst, erstmals zum 01.08.2021.

Die Vergütung erfolgt pro Kind und Stunde nach dem individuell festgelegten Betreuungsumfang sowie dem individuell festgelegten Förderbedarf in der Regel in Form einer monatlichen Pauschale. Eingewöhnungszeiten werden ebenfalls pauschal vergütet. Bei 1-jährigen Kindern beginnt die Eingewöhnungszeit mit dem ersten Geburtstag. Bei berufstätigen Eltern kann nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises eine Eingewöhnungszeit von bis zu vier Wochen vor dem ersten Geburtstag vergütet werden.

Im Einzelfall (z.B. bei wechselnden Betreuungszeiten) kann die Abrechnung grundsätzlich oder zur Durchschnittsermittlung über monatliche Stundennachweise erfolgen. Hier werden nur die tatsächlich geleisteten Stunden aufgeführt. Sollte die Betreuung an einem **geplanten** Betreuungstag durch Krankheit oder Urlaub des Tageskindes ausfallen oder fällt die KТПP wegen Krankheit oder Urlaub selbst aus, können diese Stunden ebenfalls aufgeführt und abgerechnet werden. Diese Ausfallzeiten sind auf dem Stundenzettel kenntlich zu machen (z. B. „Kind krank“, „KТПP Urlaub“). Diese Regelung gilt **nicht** für Vertretungs- und Übergangszeiten zur Kita.

Die KТПP erhält pro Kind und Woche eine Stunde Verfügungszeit zusätzlich vergütet. Ausgenommen sind Vertretungszeiten bzw. Übergangszeiten zur Kita. Damit sind sämtliche Zeiten für Vor- und Nachbereitung, Bildungsdokumentationen, Elterngespräche, Gesprächsgruppen, Fortbildungen etc. abgegolten.

Die Vergütung erfolgt jeweils rückwirkend für den vorausgegangenen Monat und beginnt frühestens ab dem bewilligten Datum gemäß des Antrags auf Übernahme der Kosten für

die Kindertagespflege. Der Antrag muss vor Beginn der Kindertagespflege vorliegen. Rückwirkende Zahlungen (vor Antragstellung) erfolgen nicht.

Nachtbetreuungszeiten zwischen 22.00 Uhr und 5.00 Uhr werden pauschal mit 10 Euro vergütet, Betreuungszeiten vor 7.00 Uhr und nach 17.00 Uhr werden zusätzlich zur Grundvergütung mit 1,00 € pro Stunde vergütet. An Wochenenden erhält die KТПP zusätzlich 1,00 € mehr pro Stunde (in Zeiten vor 7.00 und nach 17.00 Uhr 2,00 €) zur Grundvergütung. Eine Randzeitenvergütung wird grundsätzlich nur dann gewährt, wenn die Notwendigkeit einer Betreuung in Randzeiten durch Beruf/Schule besteht.

Bei Schwangerschaft der KТПP wird die Einhaltung der gesetzlichen Mutterschutzfrist empfohlen. Es ist jedoch eine Schutzfrist von zwei Wochen vor dem errechneten Geburtstermin bis zwei Wochen nach der Geburt des Kindes einzuhalten.

Die Übernahme der Kosten für die Kindertagespflege durch die Stadt Iserlohn erfolgt nachrangig zu anderen Kostenträgern, wie Jobcenter, Agentur für Arbeit, Krankenkasse etc. Die Personensorgeberechtigten sind im Falle einer Leistung verpflichtet, diese dem Jugendamt anzuzeigen.

Bezuschusste Kindertagespflege schließt eine private Aufstockung des Kindertagespflegeentgelts aus. Davon unberührt bleiben Ausgaben für Verpflegung (§ 51 Abs. 1 Kibiz), Eintrittsgelder, Fahrtkosten etc.

## **6. Beendigung der Kindertagespflege**

Eltern und KТПP sind verpflichtet, die Information über die Beendigung der Kindertagespflege unmittelbar nach Bekanntwerden schriftlich oder per mail an das AWO-Kindertagespflegebüro und an das Jugendamt weiterzuleiten.

Abmeldungen/Kündigungen von Kindern, die zum Sommer in eine Kita wechseln, sind grundsätzlich von der KТПP bis zum 31.03. eines Jahres einzureichen.

Die Kündigungsfrist beträgt 4 Wochen bis zum Monatsende.

Erst nach Ablauf der Kündigungsfrist kann die Vermittlung eines neuen Tagespflegekinde bzw. die Vermittlung zu einer neuen KТПP erfolgen. Der Elternbeitrag wird bis zum Ablauf der Kündigungsfrist weiter erhoben. Das Kindertagespflegeentgelt wird der KТПP bis zum Ende der Kündigungsfrist weitergezahlt, wenn diese grundsätzlich ihren Betreuungsplatz weiterhin zur Verfügung stellt, ansonsten endet die Kindertagespflege mit dem letzten Betreuungstag.

Ausnahme hiervon kann eine einvernehmliche Beendigung der Kindertagespflege zwischen Eltern und KТПP, bis zum Ende des laufenden Monats, sein.

Dies ist von beiden Parteien schriftlich zu bestätigen und im AWO-Kindertagespflegebüro einzureichen. Die Vermittlung eines neuen Tageskinde bzw. einer neuen KТПP kann dann zum 1. des drauffolgenden Monats erfolgen.

Die Kündigungsfristen im privatrechtlichen Vertrag, (der von der Kindertagespflegeper-

son und den Eltern gesondert abgeschlossen wird,) bleiben davon unberührt. Noch ausstehende Betreuungsgelder sind bei Nichteinhaltung der vereinbarten Kündigungsfristen von den Eltern privat an die Kindertagespflegeperson zu entrichten bzw. von der Kindertagespflege privat von den Eltern einzufordern.

Mit der Unterschrift auf dem Antrag auf Kostenübernahme erkennen die Eltern und die KTPP die Richtlinien und damit auch die Kündigungsmodalitäten der Stadt Iserlohn an.

Bei Abmeldungen zum 31.07. durch Wechsel in die Kita endet die pauschalierte Vergütung grundsätzlich zu diesem Zeitpunkt. Ein evtl. Bedarf an Übergangsbetreuungszeiten bis zum Beginn der Kita nach dem 31.07. ist von den Eltern schriftlich mit den entsprechenden Nachweisen im AWO-Kindertagespflegebüro zu beantragen. Die Beitragspflicht für die Eltern endet am 31.07. Diese Zeiten sind von der KTPP über einen Stundennachweis abzurechnen.

## 7. Fortbildungen/Dokumentationen

Zur Sicherung und Weiterentwicklung der pädagogischen Qualität in der Kindertagespflege sind KTPP verpflichtet, mindestens fünf Stunden pro Kindergartenjahr Fortbildungsangebote wahrzunehmen (§ 21 KiBiz Abs. 3). Die entsprechenden Nachweise sind im AWO-Kindertagespflegebüro einzureichen.

Es sind für Kinder bis zum Eintritt in Kindergarten bzw. Schule (bei ausschließlicher Betreuung in Kindertagespflege) regelmäßige Bildungsdokumentationen zu erstellen (§ 13 KiBiz).

## 8. Übernahme von Versicherungsbeiträgen

Wird die KTPP nach §§ 23, 24 SGB VIII im Auftrag des Jugendamtes tätig, erstattet das Jugendamt die nachgewiesenen hälftigen Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung sowie zu einer angemessenen Altersversicherung.

Aufwendungen für eine angemessene Krankentagegeld-Versicherung werden ebenfalls hälftig erstattet.

Bei Beiträgen zu einer **gesetzlichen** Versicherung, die in Zusammenhang mit der Tätigkeit in der öffentlichen Kindertagespflege stehen, ist stets von „Angemessenheit“ auszugehen.

Betreut eine KTPP Kinder aus mehreren Jugendamtsbezirken, so erfolgt die Erstattung beim Wohnortjugendamt der KTPP. Wird dort kein Kind betreut, ist eine Absprache zwischen beteiligten Jugendämtern notwendig.

### *Rentenversicherung:*

Bei einem Arbeitseinkommen von über 450,00 € im Monat ist die KTPP als Selbstständi-

ge rentenversicherungspflichtig. Sie zahlt auf den steuerlichen Gewinn den jeweils geltenden Beitrag, der vom Jugendamt nach Vorlage der Beitragsfestsetzung zur Hälfte in Form einer monatlichen laufenden Leistung übernommen wird. Der steuerrechtliche Gewinn bemisst sich aus der Summe der Betriebseinnahmen abzüglich der Betriebsausgaben, wobei alternativ zum Abzug der tatsächlichen Betriebsausgaben die Betriebsausgabenpauschale (bei Ganztagsbetreuung pro Kind und Monat 300,- Euro bzw. bei Teilzeitbetreuung der anteilige Betrag) abgezogen werden kann. Die (hälftig) vom Jugendamt erstatteten Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Unfallversicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII) sind gemäß § 3 Nr. 9 EStG steuerfrei und gehören nicht zu den Betriebseinnahmen. Jegliche Veränderungen sind dem Jugendamt unverzüglich mitzuteilen.

### *Kranken- und Pflegeversicherung*

Familienversicherte KТПP können bis zu der jeweils gültigen Einkommensgrenze beitragsfrei in der Familienversicherung bleiben.

Für KТПP, die freiwillig in einer gesetzlichen Krankenversicherung sind, wird die jeweils gültige Mindestbemessungsgrundlage zu Grunde gelegt. Liegt das tatsächliche Einkommen darüber, wird der Beitrag auf Grundlage des tatsächlichen Einkommens ermittelt. Als Arbeitseinkommen gilt der steuerrechtliche Gewinn.

Privat Versicherte werden mit den in der GKV Versicherten gleich gestellt. Hier gilt also ebenfalls die jeweils gültige Mindestbemessungsgrenze.

### *Unfallversicherung der Kindertagespflegekinder*

Kinder in Kindertagespflege sind automatisch in der gesetzlichen Unfallversicherung NRW versichert. Dies gilt sowohl für Kinder, die in der öffentlich geförderten Kindertagespflege betreut werden, als auch für private Betreuungsverhältnisse, sofern sie dem Jugendamt benannt werden. Im Schadensfall ist eine Unfallanzeige zu erstatten, Vordrucke dazu sind bei der Stadtverwaltung Iserlohn im Bereich Personal erhältlich. Die ausgefüllten Vordrucke sind beim Jugendamt abzugeben.

### *Unfallversicherung der KТПP*

Für selbstständig tätige KТПP besteht ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz. Es handelt sich hier um eine gesetzliche Pflichtversicherung, die mit Aufnahme der Tätigkeit beginnt. In diesem Fall muss sich die KТПP innerhalb von einer Woche nach Aufnahme der Tätigkeit bei der Berufsgenossenschaft anmelden. In der Zeit, in der die KТПP ein durch das Jugendamt vermitteltes und finanziertes Kind betreut, wird der nachgewiesene Beitrag zur Unfallversicherung übernommen.

## **9. Elternbeitrag**

Der Elternbeitrag für die Kindertagespflege wird gemäß der Satzung der Stadt Iserlohn über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und Offenen Ganztagschulen und Schule von 8-13 Uhr erhoben.

Die Beiträge werden als volle Monatsbeiträge erhoben inklusive Eingewöhnungszeiten.

## **10. Elternbeirat**

Auf der Grundlage des §11 KIBIZ besteht das Recht, dass Eltern, deren Kinder in der Kindertagespflege betreut werden, auf kommunaler Ebene eine Vertretung wählen können.

Die Wahlen sollen einmal jährlich zu einem festgelegten Zeitpunkt stattfinden. Der Elternbeirat sollte mindestens einmal jährlich tagen.

Es besteht die Möglichkeit, aus den Elternbeiräten der Kitas und dem Elternbeirat der Kindertagespflege einen Jugendamtselternbeirat zu wählen, der die Interessen der Eltern gegenüber den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe vertritt.

Der Elternbeirat hat die Möglichkeit, sich beim Tagespflegerat vorzustellen und diesen kennenzulernen.

## **11. Sonstiges**

Der Einsatz von Praktikant\*innen muss dem AWO-Kindertagespflege-Büro gemeldet werden. Bei Praktikant\*innen ab dem 14. Lebensjahr ist ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis erforderlich, welches von den Praktikant\*innen persönlich vor Praktikumsantritt dem AWO-Kindertagespflege-Büro zu übergeben ist.

Tätigkeit in der Bereitschafts- und Kindertagespflege schließen sich gegenseitig aus.

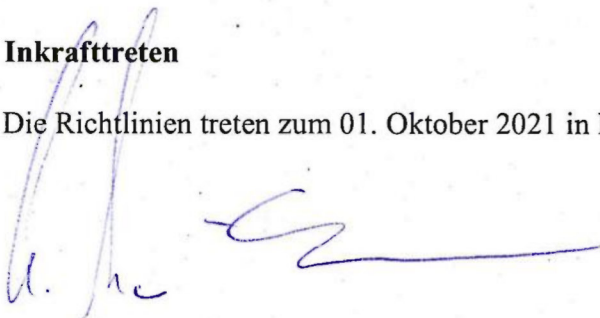
Die Richtlinien sind auch für auswärtige KTHP, die ein Kind mit Wohnsitz in Iserlohn betreuen, verbindlich.

Ein Kindertagespflegerat aus Vertreter\*innen des Jugendamtes, des AWO-Kindertagespflegebüros sowie gewählten KTHP ist zur Weiterentwicklung der Kindertagespflege für den Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes Iserlohn als Beteiligungs-, Kommunikations-, sowie Kooperationsgremium eingerichtet. Alle zwei Jahre werden die Vertreter\*innen der KTHP neu gewählt. Näheres regelt eine Wahl- und Geschäftsordnung.

Diese Richtlinien gelten nicht für die hauptamtliche Großtagespflege und nicht für die sozialpädagogische Kindertagespflege.

**12. Inkrafttreten**

Die Richtlinien treten zum 01. Oktober 2021 in Kraft.

A handwritten signature in blue ink, consisting of a large, stylized initial 'K' followed by 'Maibaum'.

(Kai Maibaum)  
Jugendamtsleiter



**Anlage 1 zu den Richtlinien Kindertagespflege**

Stufe	Voraussetzung für die Tätigkeit als KТПP:	Geldleistung pro Kind pro Stunde:
1	Aufnahme eines Tagespflegeverhältnisses während einer Qualifizierungsmaßnahme nach den ersten 80 Unterrichtsstunden plus Erste-Hilfe-Kurs (Einzelfallentscheidung)	3,81 Euro
2 a   b  c	Qualifikation von 160 Stunden nach dem DJI-Curriculum  <b>oder</b>  Ausbildung zur Kinderpflegerin (Abschluss ab 2012)  <b>oder</b>  pädagogische Ausbildung (mindestens Ausbildung zum/zur Kinderpfleger/in – Abschluss der Ausbildung vor 2012) und Kindertagespflegeaufbaukurs nach dem DJI-Curriculum (80 Unterrichtsstunden)	4,31 Euro
3 a   b	Pädagogische Ausbildung (mindestens Ausbildung zum/zur Kinderpfleger/in – Abschluss der Ausbildung vor 2012) und Kindertagespflegeaufbaukurs nach dem DJI-Curriculum (80 Unterrichtsstunden) und mehrjährige Praxiserfahrung im U3-Bereich.  <b>oder</b>  Qualifikation von 160 Stunden nach dem DJI-Curriculum und mindestens 3-jährige Praxiserfahrung als KТПP	5,33 Euro

## Anlage 2 zu den Richtlinien Kindertagespflege

### Vertretungsregelung

**Anspruch auf Vertretung haben die Kinder berufstätiger Eltern** (oder Eltern, die einer Ausbildung/einem Studium nachgehen), die ihren Urlaub nicht gleichzeitig mit der KТПP nehmen können und keine andere Möglichkeit haben, ihr Kind anderweitig betreuen zu lassen (Großeltern, Familie, Freunde, Bekannte).

Die Vertretungsplatz-Vergabe verläuft nur über die **Bedarfsmeldung der Eltern an das AWO-Kindertagespflegebüro**. Es wird versucht, die Vertretungssituationen an die individuellen Bedürfnisse der Kinder und Eltern anzupassen. Die Vertretung kann nicht in jedem Fall wohnortnah organisiert werden (längere Fahrtwege müssen in Kauf genommen werden).

Es steht nur eine begrenzte Zahl von Vertretungsplätzen zur Verfügung, die sich sowohl aus den Reihen der selbständigen KТПP als auch je nach Verfügbarkeit aus Freihalteplätzen in Großtagespflegestellen der Kindertagespflege im Angestelltenverhältnis zusammensetzen.

Vertretungen können von Seiten der KТПP abgelehnt werden, z. B. während der Eingewöhnungszeiten oder schwierigen Gruppenkonstellationen.

#### 1. Kostenübernahme

- KТПP, die sich für mindestens drei vollendete Monate grundsätzlich bereit erklären, fremde Kinder in Vertretung zu betreuen, erhalten pauschal monatlich 100,-€ pro Platz. Tatsächlich anfallende Vertretungsstunden werden zusätzlich per Stundenzettel abgerechnet.
- Stellt eine KТПP grundsätzlich nur für begrenzte Zeiträume von einigen Wochen ihren freien Platz für Vertretung zur Verfügung, entfällt die Monatspauschale von 100,-€, in diesem Fall rechnet sie ihre Vertretungstätigkeit nur über einen Stundenzettel ab.
- Die Vertretungs-KТПP bieten ihre gewohnten Zeitfenster an. Das Kindertagespflegebüro bemüht sich im Vorfeld um möglichst große Deckungsgleichheit oder informiert die Eltern, dass sich der Zeitrahmen der Vertretungsbetreuung anders darstellt oder darstellen kann.
- KТПP, die nach § 23 SGB VIII Geldleistungen für sogenannte Freihalteplätze erhalten, können je Platz und Monat anstelle der tatsächlichen Betriebsausgaben pauschal 40 Euro in Abzug bringen. „Freihalteplätze“ sind Plätze, die zur Belegung bei einer Krankheits-

Urlaubs- oder Fortbildungsververtretung einer anderen KТПP freigehalten werden und kurzfristig belegt werden können. Für die Zeit, die der Platz temporär belegt wird, ist die Betriebsausgabenpauschale anteilig zu kürzen. Die Kürzung erfolgt im Verhältnis der belegten Tage des freigehaltenen Platzes zu pauschal 20 Arbeitstagen im Monat. Näheres dazu: <https://www.bmfsfj.de/blob/jump/89194/fakten-kindertagespflege-data.pdf>

## 2. Planbare Ausfallzeiten (Urlaub, Fortbildung)

- Die KТПP hat die Eltern bis spätestens zum 31.10 eines Jahres über ihren Urlaub für das kommende Jahr zu informieren.
- Eltern und KТПP stimmen ihren Urlaub aufeinander ab.
- Sollte es dennoch Vertretungsbedarf geben, ist dieser grundsätzlich bis 31.12. des Vorjahres mit der entsprechenden Begründung (z.B. Urlaubssperre, Probezeit usw.) in schriftlicher Form (E-Mail, postalisch) **von den Eltern** dem AWO-Kindertagespflegebüro einzureichen. Die Fachberaterinnen des AWO-Kindertagespflegebüros informieren die Eltern bis spätestens Anfang Februar, wie die Vertretung organisiert ist. Wenn möglich, lernen die Eltern die KТПP vorab kennen.

## 3. Spontane Ausfallzeiten (Krankheit, Unfall)

- Die KТПP informiert die Eltern umgehend über ihren krankheitsbedingten Ausfall.
- Berufstätige Eltern melden sich bei Bedarf einer Vertretung **immer** zuerst im Kindertagespflegebüro.
- Es kann nicht sichergestellt werden, dass immer am ersten Tag der Krankheit sofort eine Vertretungskraft zur Verfügung steht. Die Eltern müssen dann kurzzeitige Ausfälle selbst zu organisieren.
- Falls das Kind sich gar nicht in der Vertretungssituation wohl fühlt, müssen die Eltern es abholen.

## 4. Vertretung unter Eheleuten

- Es dürfen auch im Vertretungsfall nicht mehr als fünf Kinder gleichzeitig anwesend sein. Eine Anpassung der Pflegerlaubnis ist notwendig und wird mit folgender Nebenabrede versehen: „Im Vertretungsfall ist eine Aufstockung der Pflegerlaubnis auf bis zu 5 Kindern möglich.“

## 5. Vertretung Großtagespflegestelle

- In Großtagespflegestellen mit zwei KТПP darf eine KТПP im Vertretungsfall max. 5 Kinder allein in der Großtagespflegestelle betreuen. Die KТПP mit 4 Tageskindern benötigt eine Erweiterung der Pflegerlaubnis für einen zusätzlichen Vertretungsplatz. Es dürfen nicht mehr als neun Kinder gleichzeitig und insgesamt betreut werden.

#### 6. Aufgabe des Kindertagespflegebüros

- Koordination der vorhandenen Vertretungsplätze.
- Überprüfung der eingegangenen Vertretungsbedarfe nach Notwendigkeit.
- Möglichst passgenaue Verteilung der Vertretungsplätze.
- Abgleich mit eingegangenen Stundenzetteln, Weiterleitung ans Jugendamt sowie Erstellung einer Statistik für angefallene Vertretungen.
- Ausfertigung einer Betreuungsbestätigung für planbare Ausfallzeiten.
- Antrag auf Änderung der Pflegerlaubnis, da Anpassung auf vorhandene Vertretungsplätze notwendig ist.

#### 7. Aufgabe der Vertretungstagespflegeperson

- Pädagogische Gestaltung der Vertretungssituation mit dem Vertretungskind.
- Bekanntgabe der eigenen Urlaubszeiten für das kommende Jahr ans Kindertagespflegebüro bis spätestens zum 31.12. des Jahres.
- Einreichung des Stundenzettels (nur Vertretungsstunden) bis spätestens 4 Wochen nach erfolgter Vertretung im Kindertagespflegebüro. Die Vertretungsstundenzettel müssen von der Vertretungstagespflegeperson und den Eltern unterschrieben werden.
- Die vertretenden KТПP wissen im Vorfeld vom Kindertagespflegebüro, dass die anfragenden Eltern eine Zusage für einen Vertretungsplatz erhalten haben.
- Die Vertretungs-KТПP übernimmt die Vertretung nur in Rücksprache mit dem Kindertagespflegebüro. Vertretungen sollen nicht eigenständig mit den Eltern organisiert werden, da sonst eine Kostenübernahme nicht gewährleistet werden kann.
- Vertretungen können von Seiten der KТПP abgelehnt werden, z.B. bei schwierigen Gruppenkonstellationen.

#### 8. Begrenzung von Vertretungstagen

- Ausfallzeiten einer KТПP, die eine Vertretung notwendig machen, werden bis zu 30 Tagen im Kalenderjahr vergütet. Vertretungszeiten, die darüber hinausgehen, werden am

Ende des Jahres vom Tagespflegeentgelt abgezogen. Die 30 Tage beziehen sich auf die tatsächlich geleisteten Vertretungstage im Kalenderjahr.

- Grundsätzlich bestimmen die KTHPP selbst, wie viel Urlaub sie im Kalenderjahr nehmen möchten. Es sollte dabei auf eine kontinuierliche Betreuungssituation geachtet werden. Wird die pauschalierte Tagespflege jedoch länger als vier Kalenderwochen am Stück unterbrochen, ist dies dem Kindertagespflegebüro anzuzeigen. Die Zahlung des Tagespflege-Entgelts wird nach vier Wochen Unterbrechung eingestellt. Danach erfolgt eine erneute Prüfung bzw. eine entsprechende Kürzung (siehe Richtlinien der Stadt Iserlohn zur Förderung von Kindern in Tagespflege, hier Punkt 2 Absatz 6).